

3. Nachtrag zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg

Aufgrund der §§ 4 Abs. (1) und (2), 17 (1) und 18 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), der §§ 1 (1), 2, 4 und 6 (1) – (4) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), der §§ 1, 19 bis 22 und § 31 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759) in der zurzeit gültigen Fassung wird die 3. Nachtragsatzung wie folgt beschlossen:

§ 2 a Verpflegungsgeld erhält folgende Fassung:

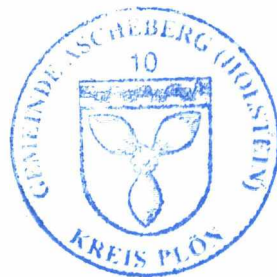
- (1) Für jedes Kind, dass für die Gemeinschaftsverpflegung angemeldet wurde , ist neben der Gebühr nach § 2 das Verpflegungsgeld zu entrichten:
Die Sorgeberechtigten des Haupthauses zahlen direkt an den Lieferservice.
Den Sorgeberechtigten der Außengruppe wird ein regelmäßiger Gebührenbescheid in Höhe der individuellen Inanspruchnahme des Essenangebotes zugestellt.

Das Verpflegungsgeld kann bei Vorlage einer Bildungskarte des Jobcenters für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ermäßigt oder erlassen werden.

- (2) Zusätzlich zu den Verpflegungskosten in Absatz (1) sind 6,-- € monatlich für Getränke und Frühstück zu entrichten.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft.

Ascheberg, 28.09.2023





Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
Thomas Menzel
Bürgermeister

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Am Mühlenholz“ der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ascheberg, den 09.11.2023




Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
gez.
Thomas Menzel
Bürgermeister

